

Zuschüsse in BwSW-eigenen Ferienanlagen

Wichtige Informationen zusammengefasst

Mitglieder des BwSW können einen Zuschuss beantragen.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt durch die zuständige Bereichsgeschäftsführung. Gerne beraten wir Sie!

Ansprechpartner

Bereichsgeschäftsführung Nord
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
Telefon: 0511 284-3333

Bereichsgeschäftsführung Ost
Prötzeler Chaussee 25
15344 Strausberg
Telefon: 03341 58-2693

Bereichsgeschäftsführung Süd
Heilbronner Straße 186
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 2540-2069

Bereichsgeschäftsführung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 959-2399

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei Erholungsaufhalten in Ferienanlagen des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. (BwSW)

gültig für Reisen ab dem 01.01.2021

Der Bundesvorstand erlässt gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 der Satzung des BwSW durch Beschluss die folgende Richtlinie, die sich an die umsetzenden Personen/Organe innerhalb des BwSW richtet (Bereichsgeschäftsführung, Bereichsgeschäftsführung, etc.).

Sie nutzt aus redaktionellen Gründen für alle Positionen die männliche Formulierung. Alle genannten Positionen und Funktionen stehen Männern und Frauen ungeachtet des Geschlechts offen.

I. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt alle Fragen der Inanspruchnahme von Zuschüssen. Berechtigungen beziehen sich jeweils nur auf die Beantragung von Zuschüssen, nicht jedoch auf das Entstehen eines Anspruches. Die Gewährung von Zuschüssen steht stets unter dem Finanzierungsvorbehalt. Die nachfolgenden Bestimmungen sind daher ausschließlich ermessenslenkend zu verstehen.

Zu den Kosten des Aufenthaltes in einer Ferienanlage des BwSW können den Mitgliedern, insbesondere Familien mit Kindern und alleinstehenden Erwachsenen mit geringerem Einkommen, nach diesen Richtlinien auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Zu den bewirtschafteten Einrichtungen des BwSW gehören die Häuser und Hotels, Ferienwohnungen, Bungalows und Mobilheime, die mit dem Logo „Eigene Ferienanlagen“ gekennzeichnet sind (gilt nicht für Stellplätze und Zeltplätze).

II. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind alle Mitglieder, deren Nettofamilieneinkommen niedriger ist, als der durch das Statistische Bundesamt festgelegte Mittelwert (Median) des Pro-Kopf-Einkommens (P-K-E) in Deutschland.

Bei der Berechnung des Nettofamilieneinkommens werden Familienangehörige (Ehefrau, Lebenspartner, Partner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder sowie Stief- und Pflegekinder) berücksichtigt.

Die Zuschussberechtigung und -höhe kann durch eine auf der Internetpräsenz des Bundeswehr-Sozialwerks veröffentlichte Berechnungstabelle durch die Mitglieder geprüft werden.

III. Höhe des Regelzuschusses

Die Zuschusshöhe bemisst sich nach der prozentualen Differenz des P-K-E des Haushalts zum Mittelwert (Median) des P-K-E in Deutschland. Die Festlegung erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung zum Ende des dritten Quartals und orientiert sich am Pro-Kopf-Einkommen, das durch das Statistische Bundesamt festgelegt wird.

Die Festlegung gilt für das darauffolgende Kalenderjahr. Die prozentuale Differenz wird vom Rechnungspreis in Abzug gebracht.

Das Pro-Kopf-Einkommen besteht:

- bei Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung
- bei Beamten aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung abzüglich der privaten/ggf. gesetzlichen Krankenversicherung
- bei Soldaten aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung abzüglich der Anwartschaftsversicherung und sofern zutreffend der Krankenversicherung für die Familie
- bei Ruhegehaltsempfängern aus dem gesetzlichen Netto gemäß Bezügeabrechnung abzüglich der privaten/ggf. gesetzlichen Krankenversicherung
- bei Rentnern aus der laufenden Zahlung gemäß Rentenbescheid, einschließlich des Überweisungsbetrages der Betriebsrenten
- bei sonstigen Personen aus den Nettoeinkünften aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit in voller Höhe
- aus sonstigem Einkommen in voller Höhe z.B. Nebenjob, Mieteinnahmen und
- aus Unterhaltszahlungen und Kindergeld

Je im Haushalt lebenden Familienangehörigem wird ein sog. Bedarfsgewicht (Antragsteller 1,0; Ehe- und Lebenspartner/Partner in häuslicher Gemeinschaft 0,5; Kinder 0,5) festgelegt.

Das Nettofamilieneinkommen wird durch die Summe der Bedarfsgewichte geteilt und legt das Pro-Kopf-Einkommen fest.

Der Zuschuss darf 50 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen.

IV. Ausführungsbestimmungen

1. Der Regelzuschuss wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gezahlt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Die Zuschussberechtigung besteht nach einer Mitgliedschaft von 6 Monaten.
3. Der Regelzuschuss wird innerhalb eines Jahres auf höchstens 1.000,00 € je Antragsteller begrenzt. In einem Haushalt lebende Angehörige gelten in diesem Sinne als Antragsteller.
4. Der „Antrag für die Gewährung eines Zuschusses“ kann bereits mit dem Formular „Anmeldung einer Reise“ bei der zuständigen Bereichsgeschäftsführung eingereicht werden; in Ausnahmefällen bis zu drei Monate nach Beendigung der Reise. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Eine Anrechnung auf den Reisepreis/die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst ab einer Zuschusshöhe von 10,00 €.
6. Zur Berechnung des Zuschusses vorzulegende Unterlagen:
 - Die aktuelle Einkommensbescheinigung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder/Lebenspartner/Partner in häuslicher Gemeinschaft
 - Für Renteneempfänger der aktuelle Rentenbescheid plus Betriebsrente
 - Nachweise zum sonstigen Einkommen

- Letzter Lohnsteuerbescheid (bei Selbstständigen oder bei fehlendem Nachweis über sonstige Einkommen)
- Nachweis über häusliche Gemeinschaft (Kopie Personalausweis, Mietvertrag o.Ä. –nur bei nicht verheirateten Paaren und weiteren erwachsenen Personen)

7. Werden Beiträge Dritter zur Durchführung eines Familienaufenthaltes (z.B. Landes- oder Kommunalzuschüsse, Zuschüsse der Krankenkassen usw.) gewährt, sind Zuschüsse nach dieser Richtlinie nicht zu gewähren bzw. zu verrechnen.

8. Werden Zuschussanträge mit der Buchung eingereicht, wird der gewährte Zuschussbetrag von der Rechnung in Abzug gebracht. Erfolgt die Antragstellung nach Bezahlung oder nach Beendigung der Reise, wird der Zuschuss dem Mitglied von der zuständigen Bereichsgeschäftsführung überwiesen.

9. Eine Doppelbezuschussung ist nicht möglich (Mutter- oder Vater-Kind-Freizeiten, Gruppenreisen, Seniorenreisen, BwSW okaY-Regenerationswoche, Freizeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Kinder- und Jugendfreizeiten, Reisen für Junge Leute).

10. Bei Aktiv- und Themenreisen sind die Unterkünfte nicht bezuschusst, von daher kann der volle Regelzuschuss gezahlt werden.

11. Bei einem Zuschuss aus der „Aktion Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien des BwSW“ wird für den Menschen mit Beeinträchtigungen und seine Begleitperson kein Regelzuschuss gezahlt.

Weitere mitreisende Familienmitglieder, die dem Haushalt angehören, können für Reisen in Hotels/Häuser des BwSW einen Regelzuschuss erhalten. Dies gilt jedoch nicht, wenn bereits 50 % Nachlass in einer Ferienwohnung/einem Mobilheim oder einem Bungalow gewährt wurden.

12. Bei einer Stornierung der Reise, für die der Zuschuss bewilligt und vom Reisepreis in Abzug gebracht wurde, finden die Bestimmungen zu „Umbuchungen oder Stornierungen durch den Kunden, Nichtantritt der Reise“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reisen mit dem Bundeswehr-Sozialwerk in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Eine Verrechnung der Stornierungsgebühren mit dem bewilligten Zuschuss ist ausgeschlossen.

Neues Berechnungsverfahren für Reisen ab 2021!

Für Reisen ab dem 01.01.2021 wird der Zuschuss neu berechnet. Die Zuschusshöhe ergibt sich aus einer prozentualen Bezuschussung abhängig vom Reisepreis und Ihrem Haushaltseinkommen. Ob Sie einen Zuschuss erhalten können und wie hoch dieser sein könnte, können Sie mithilfe eines Berechnungstools auf der Internetseite des

Bundeswehr-Sozialwerks berechnen (www.bundeswehr-sozialwerk.de/service/formular-downloads).

Die Berechnung begründet **keinen** Anspruch auf den Erhalt bzw. die Höhe des Zuschusses. **Die abschließende Feststellung der Zuschussberechtigung und die Berechnung der Zuschusshöhe bleiben dem Bundeswehr-Sozialwerk vorbehalten.**

Stellen Sie Ihren Antrag bis max. 3 Monate nach Beendigung der Reise!

Zuschuss bitte nicht selbst berechnen und vom Reisepreis abziehen!

